

LOHNTAFEL

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie, Österreichs,

VERBAND DER FUTTERMITTELINDUSTRIE

1030 Wien, Zaunergasse 1-3 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Agrar - Nahrung - Genuss, 1080 Wien, Albertgasse 35.

I. Geltungsbereich

- a. Räumlich: Für die Bundesländer Wien, Niederösterreich, Oberösterreich, Burgenland, Salzburg und Steiermark.
- b. Fachlich: Für alle Betriebe, die dem Verband der Futtermittelindustrie in den unter a. genannten Bundesländern angehören, sofern die Erzeugung von Futtermitteln jahresumsatzmäßig überwiegt.
- c. Persönlich: Für alle ArbeitnehmerInnen, soweit sie nicht der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen.

II. Geltungszeitraum

Diese Lohn Tafel tritt mit Wirkung vom **1. November 1999** in Kraft und endet mit **31. Oktober 2000**.

III. Lohnsätze

Die nachstehend angeführten Lohnsätze gelten auf Basis der 38,5 stündigen Wochenarbeitszeit.

Kategorie:	Stundenlohn ATS
1. ProfessionistInnen und FacharbeiterInnen	110,90
2. TankwagenfahrerInnen	107,90
3. KraftfahrerInnen	97,50
4. Qualifizierte ArbeitnehmerInnen, PortierInnen, WächterInnen und MitfahrerInnen	93,20
5. Angelernte ArbeitnehmerInnen	88,70
6. Sonstige ArbeitnehmerInnen	82,10

IV. Dienstalterszulage

Den länger als 5 Jahre ununterbrochen im Betrieb beschäftigten ArbeitnehmerInnen ist eine Dienstalterszulage in folgender Höhe zu gewähren:

Nach dem vollendeten 5. Dienstjahr	ATS 1,45 pro Stunde,
nach dem vollendeten 10. Dienstjahr	ATS 1,60 pro Stunde,
nach dem vollendeten 15. Dienstjahr	ATS 1,75 pro Stunde,
nach dem vollendeten 20. Dienstjahr	ATS 2,65 pro Stunde,
nach dem vollendeten 25. Dienstjahr	ATS 2,85 pro Stunde.

Diese Dienstalterszulage gebührt als Zulage zum kollektivvertraglichen Stundenlohn und ist mit diesem zur Auszahlung zu bringen.

Die Dienstalterszulage ist bei der Berechnung von Urlaubsentgelt, Urlaubszuschuss, Weihnachtsremuneration, Jubiläumsgeld, Krankengeldzuschuss, Abfertigung sowie bei der Berechnung von Zulagen und Zuschlägen zu berücksichtigen.

Soferne bereits betriebliche Regelungen solcher Art bestehen, sind diese auf die gegenständliche Vereinbarung anzurechnen. Allenfalls bestehende günstigere betriebliche Regelungen bleiben aufrecht.

V. Zehrgelder

ChauffeurInnen und MitfahrerInnen erhalten, wenn sie infolge längerer Ausfahrten während der Mittagszeit im Betrieb nicht anwesend sind, ein Zehrgeld in der Höhe von ATS 153,00, falls bei Fernfahrten eine Übernachtung notwendig ist, erhöht sich dieses Zehrgeld um weitere ATS 153,00.

VI. Begünstigungsklausel

Die Lohntafel darf nicht zum Anlass genommen werden, günstigere betriebliche Vereinbarungen herabzusetzen.

VII. Lenkzeitenregelung

Der Kollektivvertrag betreffend die arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen für Lenker von Kraftfahrzeugen, abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Agrar - Nahrung - Genuss, vom 27. November 1995 tritt für die Mitglieder des Verbandes der Futtermittelindustrie am 1. Juli 1997 in Kraft.

Wien, am 12. Oktober 1999

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann Geschäftsführer

Dkfm. Dr. BUNDSCHUH Dr. BLASS

VERBAND DER FUTTERMITTELINDUSTRIE

Obmann Geschäftsführer

Dir. KAPPELLER Dr. BLASS

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT AGRAR - NAHRUNG – GENUSS

Vorsitzender Zentralsekretär

Dr. SIMPERL GÖBL